



Aktuell

Übergangsfrist bis zum 31.03.2015 für den Einbau von geeichten Stromzählern

Das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) informierte am 11.11.2014 darüber, dass nach dem Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG 2014) jede Abnahmestelle über eigene Stromzähler an allen Entnahmepunkten verfügen müsse. Nunmehr räumt das BAFA für den Einbau entsprechender Stromzähler eine Übergangsfrist bis zum 31.03.2015 ein.

Im Hinweisschreiben vom 11.11.2014 wurde durch das BAFA darüber informiert, dass bereits ab dem 01.01.2015 nur noch diejenigen Strommengen im Rahmen der Antragsstellung nach der sog. Besonderen Ausgleichsregelung berücksichtigt würden, die über einen geeichten Stromzähler erfasst werden und der jeweiligen Abnahmestelle zugeordnet werden können. Die damit verbundene kurze Frist für etwaige umfangreiche Nachrüstungen der entsprechenden Abnahmestellen stellt erwartungsgemäß viele Unternehmen vor erhebliche Umsetzungsschwierigkeiten.

Mit der am 19.12.2014 bekannt gegebenen Übergangsfrist bis zum **31.03.2015** reagiert das BAFA auf zahlreiche Hinweise betroffener energieintensiver Unternehmen und räumt diesen weitere drei Monate zur Nachrüstung der entsprechenden Abnahmestellen ein. Werden bis zu diesem Zeitpunkt die Vorgaben des Mess- und Eichwesens erfüllt, können auch zuvor über nicht geeichte Zähler erfasste Strommengen im Rahmen einer Antragsstellung nach den §§ 63 ff. EEG 2014 durch das BAFA berücksichtigt werden.

Dessen ungeachtet besteht darüber hinaus die grundsätzliche Möglichkeit, Ausnahmen von der Eichpflicht nach Maßgabe des seit dem 01.01.2015 geltenden Mess- und Eichgesetzes (MessEG) bei dem jeweils zuständigen Eichamt zu beantragen. In diesem Zusammenhang ist insbesondere die Befreiung von der Eichpflicht nach § 35 MessEG für geschlossene Grundstücksnutzungen zu nennen. Im Rahmen von Gesprächen mit dem BAFA und verschiedenen Eichämtern zur Anwendung des § 35 MessEG konnten wir die entsprechenden Voraussetzungen und Rahmenbedingungen grundsätzlich abstimmen.

Sollten Sie Fragen zur Besonderen Ausgleichsregelung bzw. zum MessEG haben oder im Rahmen der Kontaktaufnahme zu den zuständigen Behörden unterstützen benötigen, sprechen Sie uns gerne an.

Michael H. Küper, Rechtsanwalt, Tel.: +49 211 981-5396
E-Mail: michael.kueper@de.pwc.com

Daniel Callejon Thömmes, Rechtsanwalt, Tel.: +49 211 981-2194
E-Mail: daniel.callejon.thoemmes@de.pwc.com

Widerruf der Festlegung der Bundesnetzagentur zur Ausgestaltung des Umlagemechanismus gemäß § 19 Abs. 2 Stromnetzentgeltverordnung (BK8-11-024)

Die Bundesnetzagentur hat - wie bereits angekündigt - ihre Festlegung zur Ausgestaltung der sogenannten § 19-Umlage mit Wirkung ab dem 01.01.2015 widerrufen. Zur Begründung verweist sie darauf, dass die wesentlichen Grundprinzipien des Umlagemechanismus für die Abwicklung der Umlage mittlerweile im Markt etabliert seien und eine Festlegung in-soweit entbehrlich sei.

Die Refinanzierung der Netzentgeltprivilegierung erfolgt entsprechend der Vorgaben aus § 19 Abs. 2 Stromnetzentgeltverordnung (StromNEV) über den aus dem KWKG bekannten Umlage- und Wälzungsmechanismus. Dessen detaillierte Ausgestaltung legte die Beschlusskammer 8 der Bundesnetzagentur (BNetzA) im Jahr 2011 fest.

Details dieser Festlegung waren im Markt stets umstritten (insbesondere auch die Sonderregeln für Betreiber geschlossener Verteilernetze). Insofern hatte das OLG Düsseldorf im März 2013 die Rechtmäßigkeit der nunmehr widerrufenen Festlegung verneint. Noch bevor nun der BGH eine endgültige Entscheidung zur Rechtmäßigkeit der Festlegung getroffen hat, wurde die Festlegung von der Bundesnetzagentur (BNetzA) mit Wirkung zum 01.01.2015 aufgehoben.

Der Widerruf wird seitens der Behörde damit begründet, dass die wesentlichen Prinzipien des Umlagemechanismus nunmehr im Markt etabliert seien und es keiner Festlegung mehr bedürfe. Die BNetzA gehe nunmehr davon aus, dass auch ohne die Festlegung das Prozedere zur Bestimmung und Erhebung der Umlage eingehalten werde. Aus dem Widerruf wird jedoch auch deutlich, dass sich die Behörde nicht erneut einem Rechtsstreit in Bezug auf eine angepasste Festlegung aussetzen will. Sollte es dennoch notwendig werden, Details vorzugeben, will die BNetzA entsprechende Vorgaben künftig ggf. durch einen Leitfaden regeln.

Durch den Widerruf der Festlegung bleibt es für energieintensive Unternehmen in Bezug auf Netzentgeltprivilegierungen spannend. Im Rahmen des nunmehr erfolgten Festlegungswiderrufs hat die BNetzA richtigerweise darauf hingewiesen, dass Betreiber geschlossener Verteilernetze ihre entgangenen Erlöse im Rahmen der Umlage künftig geltend machen können. Hierin lag in der Vergangenheit ein Hauptkritikpunkt seitens betroffener Unternehmen. Die Einstufung der Versorgungsinfrastruktur (als Kundenanlage, geschlossenes Verteilernetz oder Energieversorgungsnetz der allgemeinen Versorgung) ist für diese Unternehmen besonders wichtig, da sich eine Vielzahl von regulatorischen Verpflichtung aus der Einstufung ergeben. Die Einschränkungen der BNetzA, die es einer Vielzahl von Betreibern geschlossener Verteilernetze unmöglich machte, Mindererlöse zu wälzen, waren in der Vergangenheit oftmals ein wesentliches Entscheidungskriterium für die Einstufung der Versorgungsinfrastruktur. Durch den Widerruf bestehen für die betroffenen Unternehmen künftig weitere Möglichkeiten zur Einstufung der Versorgungsanlagen.

Gerne unterstützen wir Sie bei der Beurteilung Ihrer konkreten Situation und wägen Vor- und Nachteile einer Einstufung als geschlossenes Verteilernetz ab.

Bei Fragen wenden Sie sich gern an Rechtsanwalt Marc Goldberg, Tel.: +49 211 981-1968, E-Mail: marc.goldberg@de.pwc.com

Rechtsprechung

EuG Ökostromurteil – Teilweise Befreiung von Industriekunden in Österreich von der Pflicht zur Zahlung der Ökostromzuschläge stellt sich als unzulässige Beihilfe dar

Der Entscheidung des Gerichts der Europäischen Union (EuG) vom 11.12.2014 (T-251/11) lag eine österreichische Regelung aus dem Jahr 2008 zu einer Ökostrom-Kostendeckelung für energieintensive Unternehmen zugrunde.

Mit Beschluss vom 08.03.2011 hatte die EU-Kommission die Regelung als unzulässige Beihilfe deklariert. Gegen den Beihilfebeschluss hat Österreich Klage vor dem EuG erhoben, die dieser nun abgelehnt hat. Damit kann die seinerzeitige Regelung als unzulässig angesehen werden. Die Entscheidung ist noch nicht rechtskräftig.

Das Ökostromgesetz 2008 sah vor, dass jeder Produzent von Ökostrom seinen Strom zu einem garantierten Festpreis, der jährlich vom Bundesministerium für Wirtschaft festgelegt werden sollte, absetzen könne. Verantwortlich für den Einkauf des Stroms sollte die privatrechtlich organisierte Abwicklungsstelle für Ökostrom (ÖMAG) sein. Dieser sollte eine entsprechende Konzession für die Abwicklung gewährt werden. Die dabei entstehenden Kosten sollten auf die Verbraucher abgewälzt werden.

Zur Refinanzierung sollten sämtliche Verbraucher einmal jährlich verbrauchsunabhängig eine Zahlung zur Finanzierung des Ökostroms leisten. Weiterhin sollte der Strom von Stromhändlern zu - per Verordnung - festgesetzten Preisen von der ÖMAG abgenommen werden, um die Kosten der ÖMAG zu refinanzieren. Diese Kosten sollten die Stromversorger wiederum vom Verbraucher ersetzt bekommen.

Die dem EuG-Urteil zugrundeliegende ursprüngliche Regelung sah in diesem Zusammenhang vor, dass große Stromverbraucher von einem Teil der Kosten für diese Ökostromzuschläge befreit werden konnten, soweit die Aufwendungen für Ökostrom bei diesen Unternehmen höher als 0,5 % des Nettoproduktionswertes sind.

Sowohl die EU-Kommission als auch der EuG sehen in dieser Ausnahmeregelung für stromintensive Unternehmen eine unzulässige Beihilfe.

Der EuG ist der Ansicht, dass die ÖMAG als Verwalterin einer Beihilfe fungiere, die den Erzeugern von Ökostrom aus den staatlichen Mitteln Österreichs gewährt würden. Deshalb würden auch für die Befreiung von stromintensiven Unternehmen staatliche Mittel in Anspruch genommen, weshalb jedwede Befreiung von Unternehmen einer zusätzlichen Belastung des Staates gleichkomme *„da jeder Nachlass bei der Höhe der Abgabe, die energieintensive Unternehmen zu zahlen hätten, als Ursache von Einbußen bei den Einnahmen des Staates angesehen werden können“*.

Zudem sei die geplante teilweise Befreiung „selektiv“, da zwischen Unternehmen differenziert würde, *„die sich in einer vergleichbaren tatsächlichen und rechtlichen Lage befinden, ohne dass diese Differenzierung aus der Natur und dem Aufbau der fraglichen Lastenregelung folgt.“*

Das Urteil hat für das gegenwärtig geltende Finanzierungssystem für Ökostrom in Österreich keine konkreten Auswirkungen, da die dem Urteil zugrundeliegende Fassung des Ökostromgesetzes 2008 in Österreich nie in Kraft getreten ist. Das österreichische För-

der- und Finanzierungssystem des Ökostromgesetzes 2012 wurde am 08.02.2012 EU-beihilferechtlich genehmigt.

Die Entscheidung des EuG zum österreichischen Modell könnte auf ein mögliches Verfahren zum deutschen EEG 2012 Einfluss haben. Die EU-Kommission hatte gegen die deutsche Regelung zur Befreiung von stromintensiven Unternehmen bereits am 18.12.2013 eine förmliche Entscheidung dahingehend gefällt, dass die deutschen Regelungen des EEG 2012 unerlaubte staatliche Beihilfen darstellen würden. Im Rahmen eines etwaigen gerichtlichen Verfahrens könnte diese Entscheidung zum österreichischen Ökostromgesetz herangezogen werden, auch wenn zwischen dem deutschen und dem österreichischen Modell wesentliche Unterschiede bestehen.

Bei Fragen wenden Sie sich gern an

Michael H. Küper, Rechtsanwalt, Tel.: +49 211 981-5396
E-Mail: michael.kueper@de.pwc.com

Verena Rix, Rechtsanwältin, Tel.: +49 211 981-1417
E-Mail: verena.rix@de.pwc.com

Ihre Ansprechpartner

RA Peter Mussaues

Tel.: +49 211 981-4930

peter.mussaues@de.pwc.com**RA Michael H. Küper**

Tel.: +49 211 981-5396

michael.kueper@de.pwc.com

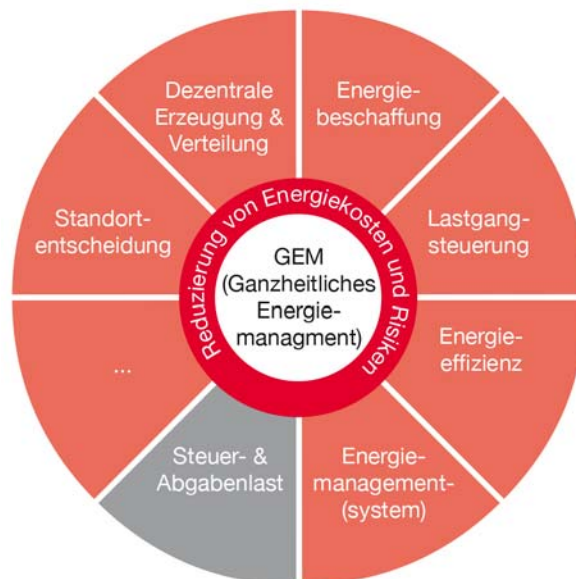
Bestellung und Abbestellung

Wenn Sie den PDF-Newsletter *Legal News – Energierrecht für energieintensive Unternehmen* bestellen möchten, senden Sie bitte eine leere E-Mail mit der Betreffzeile "Bestellung" an die folgende Adresse:

subscribe_energieintensive_unternehmen@de.pwc.com

Sofern Sie unseren Newsletter zukünftig nicht mehr erhalten möchten, senden Sie bitte eine leere E-Mail mit der Betreffzeile "Abbestellung" an die folgende Adresse:

unsubscribe_energieintensive_unternehmen@de.pwc.com



Die Beiträge dieser Publikation sind zur Information unserer Mandanten bestimmt. Für die Lösung einschlägiger Probleme greifen Sie bitte auf die angegebenen Quellen oder die Unterstützung unserer Büros zurück. Meinungsbeiträge geben die Auffassung der einzelnen Autoren wieder.

© Januar 2015 PricewaterhouseCoopers Legal Rechtsanwaltsgesellschaft. Alle Rechte vorbehalten.

„PwC Legal“ bezeichnet in diesem Dokument die PricewaterhouseCoopers Legal Rechtsanwaltsgesellschaft, die zum Netzwerk der PricewaterhouseCoopers International Limited (PwCIL) gehört. Jede der Mitgliedsgesellschaften der PwCIL ist eine rechtlich selbstständige Gesellschaft.